

# Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege

Herausgegeben von

**Dr. Max Grünhut** und **Dr. Eberhard Schmidt**

Professor in Bonn

Professor in Hamburg

**Heft 1**

**Friedrich-Wilhelm Lucht**

Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach  
unter Carl August



Berlin und Leipzig 1929

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

**Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege**

Herausgegeben von

**Dr. Max Grünhut und Dr. Eberhard Schmidt**

Professor in Bonn

Professor in Hamburg

---

Heft 1

---

**Die Strafrechtspflege in  
Sachsen-Weimar-Eisenach  
unter Carl August**

Von

**Friedrich-Wilhelm Lucht**



Berlin und Leipzig 1929.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung – J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer – Karl J. Trübner – Veit & Comp.



# Zeitschrift

für die gesamte

# Strafrechtswissenschaft

Gegründet von **Franz v. Liszt** und **Adolf Dochow**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren

Rechtsanwalt **Dr. M. Alsberg**, Professor **Dr. E. v. Beling**, Professor **Dr. E. Delaquis**, Professor **Dr. F. Doerr**, Oberreichsanwalt **Dr. L. Ebermayer**, **Dr. A. Elster**, Professor **Dr. R. v. Frank**, Professor **Dr. B. Freudenthal**, Professor **Dr. J. Goldschmidt**, Professor **Dr. M. Grünhut**, Professor **Dr. R. v. Hippel**, Professor **Dr. Mannheim**, Professor **Dr. W. Mittermaier**, Professor **Dr. G. Radbruch**, Professor **Dr. W. Sauer**, Professor **Dr. Eberhard Schmidt**, Professor **Dr. A. Wegner**

herausgegeben von

**Dr. Ed. Kohlrausch**  
Professor in Berlin

und

**Dr. W. Gleispach**  
Professor in Wien

**Fünfzigster Band.** Preis pro Band 35.— M.

(Jeder Band umfaßt 6 Hefte)

Die nunmehr im 50. Jahrgang erscheinende Zeitschrift betrachtet die Mitarbeit an der Fortentwicklung des deutschen Strafrechts als ihre vornehmste Aufgabe und nimmt zu allen strafrechtlichen Fragen eingehend Stellung. In dem »Literaturbericht« wird laufend über alle wichtigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft referiert.

---

---

**Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig**



## Einleitung der Herausgeber.

---

Die neue Schriftenreihe, welche mit der nachfolgenden Abhandlung eingeleitet wird, verdankt ihre Entstehung der gemeinsamen Überzeugung der beiden Herausgeber und ihrer Mitarbeiter, daß auf dem Gebiete der Strafrechtsgeschichte eine Fülle wichtiger und neuer Aufgaben der Bearbeitung harren. Wenn dabei, dem Titel des Ganzen entsprechend, vorwiegend an eine Geschichte der deutschen Strafrechtspflege gedacht ist, so setzen sich damit unsere Arbeiten in mehrfacher Hinsicht ihre besonderen Ziele. Sie erstreben einmal eine einheitliche Gesamterfassung der Geschichte der Strafrechtsnorm, des Gerichtswesens und Verfahrensrechtes und des Vollzuges, nicht nur in seinen rechtlichen Formen, sondern in seiner tatsächlichen Durchführung. Sie versuchen in gleicher Weise den inneren Zusammenhang zwischen der Fortbildung des Rechtes und der Wandlung der wissenschaftlichen Gedanken über das Strafrecht deutlich zu machen. So sehr der Historiker sich hüten muß, um der verlockenden Harmonie willen voreilig geistige Zusammenhänge festzustellen, — gerade im Strafrecht müssen wir noch an vielen Punkten eine unhistorische Isolierung lebensvoller Zusammenhänge überwinden! Dabei soll der Blick über das rein Rechtliche hinaus auf die Wirkungen gelenkt werden, welche die Strafrechtspflege im sozialen Leben unseres Volkes ausgeübt hat. Soweit das gelingt, haben solche Untersuchungen ihren Wert als ein Stück deutscher Sozial- und Kulturgeschichte. Dem Juristen sind sie ein lehrreiches Anschauungsmaterial von eigentümlich gegensätzlicher Wirkung. Sie enthüllen die Geschichte der Strafrechtspflege — nach einem Wort von Adolf Wach — als ein »ergreifendes Dokument menschlichen Irrsins im Suchen nach Wahrheit und Gerechtigkeit« und erfüllen uns doch nicht selten mit aufrichtiger Bewunderung für die Fülle tiefer menschlicher und richterlicher Erfahrung, welche oft genug hinter den uns unverständlichen Rechtsformen der Vergangenheit hervorleuchtet.

Alle derartigen Bemühungen sind dem Kriminalisten in besonderem Maße erschwert. Die notwendige Starrheit der begrifflichen Abstraktion im gegenwärtigen Strafrecht wird unversehens zum dog-

matischen Vorurteil, mit dem man an die Geschichte herangeht. Der Schulenstreit wird für die Rechtsgeschichte zum Verhängnis, wo er bewußt oder unbewußt dazu verführt, nach historischen Beweisen zu suchen. Unrichtig ist schon die Überschätzung und Isolierung des materiellen Strafrechts, wie es uns seit der Aufklärung und den ihr folgenden Kodifikationen zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Für historische Untersuchungen ist das ebensowenig der gegebene Ausgangspunkt wie für grundsätzliche rechtspolitische Betrachtungen. Zu vermeiden ist die in ihrer Übertreibung falsche Fragestellung nach dem Ursprung und der Entwicklung oder der mehr oder minder vollkommenen Ausbildung bestimmter, für unser heutiges strafrechtliches Denken typischer Begriffe. Wenn wir heute in der Verbrechenslehre von einer Dreiteilung in Handlung, Rechtswidrigkeit und Schuld ausgehen, so ist es zum mindesten eine Frage, ob das Recht und die Rechtswissenschaft zu allen Zeiten Verbrechenselemente in diesem differenzierten Sinn kannten oder etwa lediglich nach den — materiell und verfahrensrechtlich ineinandergelenden — Voraussetzungen dieser oder jener Strafe fragten.

Diese methodischen Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Originalität. Sie liegen bewußt oder unbewußt allen großen rechtshistorischen Arbeiten zugrunde. Nur haben sie sich im Strafrecht, namentlich für die Geschichte der Zeit nach der Carolina, über die beachtenswerten Ansätze der früheren Generation hinaus noch nicht genügend ausgewirkt. Die Herausgeber wollen daher mit dieser Sammlung einen neuen Anstoß zu Arbeiten auf diesem Gebiete geben. Sie haben es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, im Kreise ihrer Schüler die Freude an strafrechtshistorischen Studien zu wecken und aus ihnen für eine bestimmte Anzahl von Einzelfragen eine Reihe von Mitarbeitern zu gewinnen, die alle in der charakterisierten methodischen Einstellung ihre gemeinsame Grundlage haben. Auch vom pädagogischen Standpunkt erscheint es ratsam, den wissenschaftlich befähigten Anfänger vor eine historische Aufgabe zu stellen, so wie einer unserer ersten Kenner der deutschen Rechtsgeschichte, Rudolf Hübner, in einer rechtsgeschichtlichen Arbeit »einen oft sehr zweckentsprechenden Beginn der gelehrten Laufbahn« sieht.

So wollen die folgenden Einzeldarstellungen dem großen Bilde der deutschen Strafrechtsgeschichte neue Mosaiksteine einfügen. In diesem Ziel liegt ihre Rechtfertigung und ihre Grenze. Soweit der Ausschnitt im einzelnen territorial begrenzt ist, soll nicht aus der Kenntnis der Gesamtentwicklung das vorhandene Material zu einer

Lokalgeschichte ergänzt werden. Vielmehr gilt es umgekehrt, zu untersuchen, was sich aus lokal begrenztem und darum in seinen Einzelheiten übersehbarem Material an typischen Erscheinungen der Gesamtentwicklung erweisen läßt. Wenn es gelingt, in einer Reihe von Jahren hier eine Anzahl von solchen Einzelstudien zusammenzutragen, dann wird der Augenblick gekommen sein, wo eine Geschichte der deutschen Strafrechtspflege seit der Carolina neu geschrieben werden kann. Zu dieser entscheidenden Aufgabe wollen unsere Beiträge eine bescheidene Vorarbeit leisten.

Zur Drucklegung der ersten beiden Hefte hat das Thüringische Ministerium für Volksbildung den Verfassern einen Beitrag zu den Druckkosten bewilligt. Die Herausgeber sprechen auch an dieser Stelle für diese hochherzige Unterstützung ihren aufrichtigen Dank aus.

Bonn und Hamburg, Juni 1929.

**Max Grünhut. Eberhard Schmidt.**



## Vorwort.

---

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung Fritz Hartungs ausgezeichneter Darstellung der innerpolitischen Entwicklung Sachsen-Weimar-Eisenachs unter Carl August. Hartungs kurze, mehr allgemein gehaltene Bemerkungen über die Strafrechtspflege der Jahre 1775—1828 veranlaßten den Verfasser zu den weiteren archivalischen Studien, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Ihre Ergebnisse erheben nicht den Anspruch, dem bisherigen Bild der allgemeinen Entwicklung in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert grundlegende neue Erkenntnisse entgegenzustellen. Wohl aber erweist sich Sachsen-Weimar-Eisenach als ein anschauliches Beispiel für die unendlichen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, bis sich die kriminalpolitischen Reformforderungen der Aufklärung und die rechtsstaatlichen Ideen in der Praxis der Strafrechtspflege Geltung verschafften. Wenn dabei die Alltagssorgen der Strafjustiz und die mühsamen, oft von allzu bescheidenem Erfolge belohnten Reformversuche im alten Weimar geschildert werden, so sollte damit weniger der speziellen Thüringischen Geschichte, als dem Gesamtbild der Strafrechtsentwicklung in Deutschland gedient werden. Auf die Parallelen und Beziehungen zu den gleichzeitigen Verhältnissen in anderen deutschen Ländern weisen die Anmerkungen hin.

Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Jenaer Lehrer, Herrn Professor Grünhut in Bonn, dem allein ich die endliche Vollendung der vorliegenden Arbeit verdanke. Immer wieder stand er mir verständnisvoll zur Seite. Dank gebührt auch dem Herrn Direktor und den Beamten des Thüringischen Staatsarchivs zu Weimar, insbesondere meinem Freunde, Dr. Wilhelm Engel, die in jeder Beziehung die archivalischen Studien unterstützten. Ebenso bin ich dem Thüringischen Volksbildungsministerium zu großem Dank verpflichtet, da dieses erst durch einen größeren Zuschuß die Drucklegung ermöglichte.

Bonn, Juli 1929.

Der Verfasser.



# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
Quellenverzeichnis . . . . .	12—15
Einleitung.	
Der Kampf der Aufklärungsbewegung im 18. Jahrhundert, ihre Ziele und ihr Stand beim Regierungsantritt Carl Augusts . .	16—18
I. Abschnitt.	
Der Zustand der Kriminalverfassung Sachsen-Weimar-Eisenachs bei dem Regierungsantritt Carl Augusts und die Entwicklung und Reformversuche bis zum Jahre 1805	
1. Kapitel. Die Gerichtsverfassung . . . . .	19—30
2. Kapitel. Das materielle und formelle Strafrecht . .	30—50
3. Kapitel. Der Strafvollzug . . . . .	50—61
4. Kapitel. Ergebnis . . . . .	62—64
II. Abschnitt.	
Die Erneuerung der Strafrechtspflege in den Jahren 1806—1828	
5. Kapitel. Einführung . . . . .	65—66
6. Kapitel. Die Neuordnung der Gerichtsorganisation . .	66—89
7. Kapitel. Die Reform des materiellen und formellen Strafrechts . . . . .	89—102
8. Kapitel. Die Reorganisation der Strafanstalten und des Strafvollzugs . . . . .	102—111

---

# Quellenverzeichnis.

## I.

### Archivalien.

Thüringisches Staatsarchiv Weimar, insbes.:

- Abtlg. Rechtspflege,
- „ Behörden,
- „ Polizeisachen,
- „ Landschaft und Landtag,
- „ Wissenschaft und Kunst,
- „ Präsidium.

Eisenacher Archiv, insbes.:

- Abtlg. Polizeisachen,
- „ ungeordnete Rechtssachen: Strafrecht 1772—1828.

Da die Bestände des Eisenacher Archivs archivalisch nur zu einem Bruchteil geordnet sind, mußte auf eine vollständige Durcharbeitung des gesamten Aktenmaterials dieses Archivs Verzicht geleistet werden. Die Länge der Aufschriften der berücksichtigten ungeordneten Bestände und der durch sie in Anspruch genommene Raum bedingte eine möglichste Einschränkung ihrer Zitierung, lediglich die wichtigsten und bemerkenswerten fanden Erwähnung. Soweit sich kein besonderer Vermerk bei dem im Text der Arbeit angegebenen Material befindet, handelt es sich um Bestände einer der angegebenen Abteilungen des Staatsarchivs zu Weimar.

## II.

### Literatur.

- Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preußischen Lande. (In Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege in den Preußischen Staaten von J. E. Hitzig. 1. Suppl.-Bd.) Berlin 1836.
- (von Arnim), Bruchstücke über Verbrechen und Strafen oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigentums. 1. und 2. Teil. (Anonym erschienen: Verfasser Albrecht Heinrich von Arnim, Königl. Preuß. Justizminister). Frankfurt u. Leipzig 1803.
- L. von Bar, Handbuch des Deutschen Strafrechts. I. Bd.: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.
- Ferdinand Freiherr von Biedenfeld, Weimar. Weimar 1841.
- Konrad Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.
- Codex Augusteus ed. Johann Christian Lünig. Leipzig 1724.
- Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Teil, 4. Auflage. Göttingen 1836.
- Paul Johann Anselm Feuerbach, Die Aufhebung der Folter in Baiern in Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung V, S. 237—270. Landshut 1812.